

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen durch das Landratsamt Göppingen (AGB-FI) in der Fassung zum 01.01.2020



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

## Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-FI) gelten für alle Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch das Landratsamt Göppingen. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Die Gemeindewälder im Landkreis Göppingen werden größtenteils nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkaufende den künftigen Ausschluss des Kaufenden von Holzverkäufen vor.

## Verkauf von Flächenlosen

### 1. Verkaufsgegenstand und –verfahren

- a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen nur die von der Revierleitung zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.
- b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.
- c) Abgegebene Bestellungen des Kaufenden sind verbindlich. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Kaufende hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos. Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular ausgewählte Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen.
- d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Kaufenden abgegebenen Angebotes. Der Kaufende wird von der Holzverkaufsstelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.
- e) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Kaufenden abgegebenen Angebotes. Der Kaufende

wird von der Holzverkaufsstelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

## **2. Bereitstellung und Gefahrenübergang**

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Kaufenden übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf die kaufende Person über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
  - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die kommunale Holzverkaufsstelle Göppingen.
  - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

## **3. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkaufenden. Der Kaufende verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kaufenden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkaufende berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

## **4. Zahlungsart und –fristen**

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Kaufende innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).
- c) Gerät der Kaufende mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkaufende berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkaufenden bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

## **5. Abfuhr des Holzes**

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkaufenden oder dessen Beauftragten abgefahren werden. Der Verkaufende stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Kaufende oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. der Zahlungsbestätigung hat der Kaufende das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkaufende und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Kaufende hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Kaufende dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkaufende auf Rechnung des Kaufenden tätig werden.

## **7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen, der den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers entspricht. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Vor dem 01.01.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **8. Maschinen- und Geräteeinsatz**

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Das Befahren der Bestandsflächen ist verboten.

## **9. Fahren auf Waldwegen**

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

## **10. Holzaufbereitung und –lagerung**

**Es darf kein Holz unter 7 cm Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden.**

Der Abtransport des Holzes ist bestands-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Kaufenden in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkaufende berechtigt, sie auf Kosten des Kaufenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.